

Die Tücken des Erbrechts bei der Stiftungerrichtung

Gemeinsame Planung erspart Streit um Pflichtteilsansprüche

Von steuerlichen Vorzügen abgesehen ist der Wunsch, das Vermögen der Familie zusammenzuhalten, der häufigste Grund für die Errichtung von Familienstiftungen. So lässt sich vermeiden, dass es im Erbwege nach und nach in viele Atome zersplittert. Wer sein Vermögen rechtlich sicher als Ganzes bewahren will, kommt um eine Familienstiftung – häufig auch mehrere – nicht herum. Die Tücken des Erbrechts sind im Zuge der Stiftungerrichtung allerdings unbedingt zu beachten! **VON STEFAN WINHELLER**

Die „natürlichen Feinde“ der Stiftung

Das beste Gründungskonzept versagt, wenn der Stifter in seiner Verfügungsbezugnis bereits gebunden ist. Haben die Ehepartner z.B. ein sogenanntes Berliner Testament aufgesetzt, durch das sie sich gegenseitig zu Erben bestimmt haben, um nach dem Tod des zuletzt versterbenden Ehepartners die gemeinsamen Kinder zu bedenken, kann der überlebende Ehepartner kein eigenes Testament errichten, indem er nun eine Stiftung zur Erbin ernannt. Das Gesetz schützt zu Recht das Vertrauen des verstorbenen Ehepartners in die Einhaltung der gemeinsamen Verfügungen. Vergleichbares gilt in den Fällen, in denen der Stifter sich durch Erbvertrag bereits gebunden hat. Selbst eine Stiftungerrichtung zu Lebzeiten kann problematisch werden, wenn der Stifter sein Vermögen in der Absicht auf die Stiftung überträgt, damit den eigentlichen Erben zu beeinträchtigen.

.....

➔ **Tipp:** Leben alle Beteiligten noch, sollten sie zeitnah das Gespräch suchen, so dass die testamentarischen Verfügungen durch entsprechende Vereinbarungen wieder geändert werden. Aber Achtung: Zumindest für die Aufhebung eines Erbvertrags ist in der Regel der Gang zum Notar Pflicht!

.....

Auch Pflichtteilsansprüche bereiten Probleme

Ein Standardproblem für Stifter ist das Pflichtteilrecht. Zwar ist ihnen häufig bekannt, dass eine Enterbung im deutschen Recht nicht gelingt, weil Kindern, Eltern und Ehegatten Pflichtteilsansprüche zukommen. Selten wissen Stifter aber, dass gleiches gilt, wenn sie eine Stiftung zur Erbin einsetzen. Damit nicht genug: Selbst dann, wenn sie eine Stiftung zu Lebzeiten errichten und der Stifter formell niemanden enterbt, können sich Probleme ergeben: Sogenannte Pflichtteilergänzungsansprüche entstehen nämlich dann, wenn der Erblasser die Stiftung in den vergangenen zehn Jahren vor seinem Tod mit Vermögen ausgestattet hat. Das so übertragene Vermögen erhöht den Pflichtteil des übergangenen Erben. Für den Ausgleich der Ansprüche muss die Stiftung aufkommen.

.....

➔ **Tipp:** Am sinnvollsten ist eine Stiftungsgründung, wenn die gesamte Familie sie als „gemeinsame Sache“ versteht. Werden die Familienmitglieder als Begünstigte der Stiftung eingesetzt, sind sie eher bereit, auf ihren Pflichtteil zu verzichten. Der Pflichtteilsverzicht ist allerdings ohne notarielle Form nicht das Papier wert, auf dem er geschrieben steht.

.....

Was du heute kannst besorgen ...

Galt noch bis vor Kurzem, dass Schenkungen innerhalb der 10-Jahres-Grenze in voller Höhe bei der Berechnung des Pflichtteilergänzungsanspruchs zu berücksichtigen waren, wird seit Anfang 2010 der Wert der Schenkung nach und nach nur noch in verringertem Umfang (Reduzierung um 1/10 pro Jahr) berücksichtigt. Stirbt der Erblasser beispielsweise nach acht Jahren, fließt die Schenkung nur noch zu 2/10 in die Berechnung ein. Eine gute Nachricht für Stiftungsgründer.

.....

➔ **Tipp:** Da der konkrete Zeitpunkt des Ablebens einer rechtlichen Gestaltung bekanntlich nicht zugänglich ist, gilt für Menschen, die sich bereits entschieden haben, eine Stiftung zu errichten, die einfache Regel: Was du heute kannst besorgen, das verschiebe nicht auf morgen. Nur so ist die Chance gewahrt, der 10-Jahres-Frist ein Schnippchen zu schlagen. Auch aus sonstigen Gründen ist eine frühzeitige Stiftungerrichtung zu empfehlen (steuerliche Gründe, lebzeitiges Mitgestalten der Stiftungsarbeit durch den Stifter etc.).

.....



Stefan Winheller,

LL.M. Tax (USA), ist Rechtsanwalt und Fachanwalt für Steuerrecht. Winheller Rechtsanwälte

unterhalten Standorte in Frankfurt a.M. und Karlsruhe sowie Besprechungsräume in München, Hamburg und Berlin. Die Kanzlei berät bundesweit Stiftungen und große gemeinnützige Organisationen.